



KÄRNTEN

Datum: 29.06.2011

Zahl:

SV4-BA-1101/1-2011
(002/2011)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

w&p Zement GmbH mit Sitz in Wietersdorf,
9373 Klein St. Paul (Geschäftsanschrift: Ferdinand-
Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee);
Anzeige von Änderungen, die das Emissionsverhalten
der Anlage nicht nachteilig beeinflussen;
§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994 idgF.;
Zurkenntnisnahme

Auskünfte:

Mag. Pletschko

Telefon:

050 536 – 68236

Fax:

050 536 – 68200

e-mail:

bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der **w&p Zement GmbH**, mit Sitz in Wietersdorf,
9373 Klein St. Paul, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Die Anzeige der **w&p Zement GmbH**, mit Sitz in Wietersdorf, 9373 Klein St. Paul (Geschäftsanschrift: Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee), vom 27.06.2011 über die Änderung der Betriebsanlage in Form der Kapazitätserhöhung des Drehrohrofens von 2200 t/Tag auf 2420 t/Tag wird gemäß § 81 Abs. 2 Z. 9 iVm § 81 Abs. 3 GewO 1994 idgF. zur Kenntnis genommen und an die unter Punkt B) verfügten Auflagen gebunden.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen (Leistungssteigerung an der Klinkerlinie Wietersdorf, datiert mit 14.06.2011, erstellt von der w&p Zement GmbH) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides.

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A) Projektsbeschreibung

Mit Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP/1131/120-2003 wurde eine Kapazitätserweiterung der Klinkerproduktion und die thermische Verwertung nichtgefährlicher Abfälle sowie die thermische Verwertung gefährlicher Abfälle im Zementwerk Wietersdorf genehmigt. Die maximale genehmigte Durchsatzkapazität ist im o.a. Bescheid mit 2.200 t/Tag begrenzt. Durch die Steigerung der Mahlkapazität der Rohmühle sowie den Austausch des Zentralantriebes der Mahlrollen und durch eine Kühlerweiterung sowie durch Modifikationen am Wärmetauscher ist vorgesehen, die Kapazität von 2200 t/Tag auf maximal 2420 t/Tag zu erhöhen.

Die näheren Einzelheiten und Details sind den Projektsunterlagen zu entnehmen.

9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 28 • DVR 0016021 • Internet: www.bh-stveit.ktn.gv.at

B) Auflagen

1. Bei einer Produktionskapazität von 2 200 to/Tag bis 2 420 to/Tag sind für Schadstoffe, die das Zementwerk Wietersdorf mit dem Rauchgas des Drehrohrofens durch den Kamin verlassen, folgende Grenzwerte einzuhalten (gemessen in mg/m³ bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 10 % O₂ und trocken, ausgenommen PCDD/F in ng/m³, bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 10 % O₂ und trocken):

HMW = Halbstundenmittelwert

TMW = Tagesmittelwert, berechnet aus 48 HMW zwischen 0 und 24 Uhr

GM = Gesamtemissionswert

a.) staubförmige Emissionen HMW	9
b.) gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als organisch gebundener Kohlenstoff insgesamt (C org.) *) HMW	9
c.) Chlorwasserstoff (HCl) HMW	2,7
d.) Fluorwasserstoff (HF) HMW	0,27
e.) Schwefeldioxid (SO ₂) HMW	45
f.) Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂) HMW TMW	270 225
g.) Ammoniak (NH ₃) (bei Betrieb von SCR oder SNCR) HMW	4,5
h.) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg HMW	0,045
i.) Kohlenmonoxid (CO) HMW	900
j.) Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen, angegeben als Cd und Tl als Mittelwert gemessen über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden GM	0,045
k.) Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, als Mittelwert gemessen über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden GM	0,45
l.) Dioxine und Furane, TE 2,3,7,8-TCDD, gemessen als Mittelwert über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden GM	0,09 ng/m ³

2. In Form einer normgerechten Emissionsmessung ist innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderlassung bei einer Produktionskapazität von 2 420 to/Tag und repräsentativen Betriebsbedingungen der Anteil der bescheidgemäß begrenzten Schadstoffkomponenten im Rauchgas des Drehrohrofens zu bestimmen. Die Emissionsmessung ist durch eine akkreditierte Stelle oder einem Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung durchzuführen. Der Emissionsmessbericht ist der Behörde zu übermitteln.

C) Kosten

Die **w&p Zement GmbH** mit dem Sitz in Wietersdorf, 9373 Klein St. Paul hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

eine Bundesverwaltungsabgabe von **€ 130,--**

Weiters ist eine Stempelgebühr von **€ 56,40** für die Anzeige vom 27.06.2011 (€ 13,20) und für die Projektunterlagen (4x € 10,80) zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von **€ 186,40** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 9 und Abs. 3, 81 a Z. 3, 333 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006;

TP 149 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010;

§ 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 27.06.2011 hat die **w&p Zement GmbH** die Änderung der genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994 angezeigt und zwar in Form der Kapazitätserhöhung des Drehrohrofens von 2200 t/Tag auf 2420 t/Tag.

Gemäß § 81 Abs. 2 Z. 9 und Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 345 Abs.6 GewO 1994 idgF. sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, anzuzeigen.

Der im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahme des sicherheitstechnischen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass aus fachlicher Sicht keine Einwendungen gegen die angezeigte Änderung bestehen, sofern die vorgeschlagenen Auflagen in den zu erlassenden Bescheid aufgenommen werden. Weiters wurde vom sicherheitstechnischen Amtssachverständigen ausgeführt, dass das Emissionsverhalten der Betriebsanlage durch die vorgesehene bzw. beantragte Kapazitätserhöhung nicht nachteilig beeinflusst wird.

Von einer Beiziehung des Arbeitsinspektorates konnte abgesehen werden, da durch gegenständliche beantragte Änderung keine arbeitnehmerschutzrelevanten Aspekte betroffen sind.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Pletschko

Ergeht an:

1. die w&p.Zement GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
2. das Baubezirksamt im Hause;
3. das Gesundheitsamt im Hause;
4. die Marktgemeinde Klein St. Paul, 9373 Klein St. Paul;
5. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.



Betreff:
 Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,
 9373 Klein St.Paul;
 Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs.1 AWG 2002

Datum:	12.3.2010
Zahl:	SV4-BA-877/5-2010 (002/2010)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)
 Gewerberegisterzahl:

Auskünfte:	Dr. Ginhart
Telefon:	050 536 – 68236
Fax:	050 536 – 68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

BESCHIED:

Über Antrag der **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mit dem Sitz in 9373 Klein St.Paul, Wietersdorf 1, wird wie folgt entschieden:

Spruch:

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird festgestellt, dass der in den Projektsunterlagen vom 5.10.2009 beschriebene Rauchgasgips (REA-Gips), welcher im Zementwerk Wietersdorf bzw. in anderen Zementwerken als Zumahlstoff für die Zementproduktion verwendet wird, **ein Produkt** und somit **kein Abfall** gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist.

Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Gipsqualität bei diesem Ersatzrohstoff sind bei jeder 10. Anlieferung entsprechende Stichproben zu ziehen und auf die Spezifikationsparameter hin zu untersuchen und zu bewerten.

Für den Fall der Nicht-Entsprechung ist eine gesetzeskonforme Entsorgung zu gewährleisten.

Kosten:

Hiefür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 7,20**
 sowie eine Stempelgebühr von **€ 101,20**
 (1 x € 13,20 für das Ansuchen und
 4 x € 22,-- für die Projektsunterlagen)

zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 108,40** ist binnen Monatsfrist nach Erhalt des Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

§§ 1, 2 und 6 Abs.1 und Abs.3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr.102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007;

TP A/2 der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 371/2006;

§ 14 TP 6 Abs.1 und TP 5 Abs.1 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.79/2009.

Begründung:

Die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mit dem Sitz in 9373 Klein St.Paul, Wiietersdorf 1, hat mit Eingabe vom 9.4.2009 den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs.1 AWG 2002 bei der Gewerbebehörde eingebracht, dass der in den Projektsunterlagen beschriebene Rauchgasgips (REA-Gips), welcher im Zementwerk Wiietersdorf bzw. in anderen Zementwerken als Zumahlstoff für die Zementproduktion verwendet wird, ein Produkt und damit kein Abfall gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 ist.

Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde mit ha. Schreiben vom 8.6.2009 die negative schriftliche Stellungnahme vom 20.5.2009, Zahl: 15-BA-20/9-2009 (ha. eingelangt am 29.5.2009) des Amtes der Kärntner Landesregierung der **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde der Partei ebenfalls in Ablichtung der Feststellungsantrag vom 6.4.2009 samt den Beilagen (4-fach) übermittelt.

Weiters wurde mit ha. Schreiben vom 8.6.2009 der Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mitgeteilt, dass zufolge der negativen Stellungnahme des gewerbetechn. ASV. – „somit kann aus den vorliegenden Projektsunterlagen nicht schlüssig nachvollzogen werden, dass der gegenständliche REA-Gips aus jeder zu erwartenden Charge als Nebenprodukt einzustufen sein wird und nicht als Abfall im Sinne des AWG zu bewerten wäre“ – dem gegenständlichen Antrag nicht nähergetreten und kein positiver Feststellungsbescheid erlassen werden kann.

Mit Eingabe vom 10.12.2009 hat die **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** dazu eine ergänzende schriftliche Gegenäußerung abgegeben.

Diese Gegenäußerung wurde mit ha. Schreiben vom 22.1.2010 der Abteilung 15 – Umwelt des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Anschluss eines ergänzenden Projektes mit dem Ersuchen um Abgabe einer neuerlichen Stellungnahme übermittelt.

Der gewerbetechn. ASV. der Abteilung 15 – Umwelt hat dazu mit Schreiben vom 3.2.2010 (ha. eingelangt am 12.2.2010) nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zum do. Ersuchen um neuerliche Stellungnahme vom 22.1.2010, Zl. SV4-BA-877/4-2009 (002/2010), betreffend den **Antrag der Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH um Feststellung gemäß § 6 Abs.1 AWG 2002**, ob der beschriebene Rauchgasgips (REA-Gips) kein Abfall gemäß den Bestimmungen des AWG 202 ist, wird aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft mitgeteilt:

Das in der ho. Stellungnahme vom 22.5.2009, Zl. 15-BA-20/9-2009, beanstandete Fehlen von chemischen Analysenberichten und des Nachweises der gleichbleibenden Stoffqualität zum gegenständlichen Rauchgasgips in den vorgelegten Projektsunterlagen wird in der schriftlichen Gegenäußerung der Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vom 9.12.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen und entsprechende Maßnahmen

vorgeschlagen. In der Anlage zur Gegenäußerung werden ergänzende Projektunterlagen vorgelegt.

Die Unterlagen enthalten 2 Analysenberichte über den im Kraftwerk Monfalcone in Italien anfallenden REA-Gips, dabei handelt es sich um Proben vom 19.12.2009 (Prüfbericht Nr.112334 der „Analisi & Controlli S.p.A.“, I-16155 Genova, vom 29.12.2008) und vom 26.6.2009 (Prüfbericht Nr. 117406 vom 29.6.2009).

Weiters wurde von der **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** ein Spezifikationsblatt für Rohstoffe (Nr. 1/2009 vom 5.10.2009) mit Übernahmekriterien für den Alternativrohstoff „REA-Gips Monfalcone“ als Erstarrungsregler erstellt und damit die erforderlichen Kriterien für den Einsatz im Produktionsprozess nachvollziehbar festgelegt.

Die im Spezifikationsblatt definierten Kriterien entsprechen den Grenzwerten der Tabelle 1 der Positivliste für die Verbrennung von Abfällen in Anlagen zur Zementerzeugung vom 23.7.2001. Aus den vorliegenden Analysendaten geht hervor, dass bei beiden untersuchten REA-Gips-Proben diese Spezifikationen eingehalten werden.

Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Gipsqualität bei diesem Ersatzrohstoff schlägt die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vor, bei jeder zehnten Anlieferung entsprechende Stichproben zu ziehen und auf die Spezifikationsparameter hin zu untersuchen und zu bewerten. Auch ein Entsorgungsweg für den Fall der Nicht-Entsprechung ist angegeben.

Aus fachlicher Sicht ist nunmehr von der Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, dass trotz der Mitverbrennung von Abfällen der gegenständliche Rauchgasgips aus dem Kraftwerk Monfalcone den Kriterien eines Alternativrohstoffes im Hinblick auf die Verwendung in der Zementproduktionsanlage im Werk Wietersdorf, 9373 Klein St.Paul, entspricht. Durch die in der Projektnachreichung dargestellten Maßnahmen kann dieser Status auch auf Dauer sichergestellt werden. Eine Verletzung abfallwirtschaftlicher Ziele ist nicht zu befürchten und die Rückführung von zwangsweise anfallenden Stoffen aus industriellen Prozessen in den Wirtschaftskreislauf wird durch die beantragte Feststellung als Nicht-Abfall jedenfalls nicht behindert.

Daher wird bei Einhaltung der im Projekt vorgestellten Vorgangsweise für den „REA-Gips Monfalcone“ eine Feststellung als Nicht-Abfall befürwortet.

Die Behörde stützt ihre Entscheidung auf die fachliche Stellung des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, bei dem es sich um eine Person mit besonderen Fachkenntnissen handelt. Die fachlichen Äußerungen enthalten begründete Schlussfolgerungen, sodass die Behörde in der Lage war, eine Überprüfung auf deren Übereinstimmung mit den Denkgesetzen und deren Schlüssigkeit durchzuführen.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruche zitierten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Die Bezirkshauptfrau:

(Dr. Claudia Egger)

Ergeht an:

1. die **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, Werk Wietersdorf, 9373 Klein St.Paul;
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI/1, 1010 Wien, Stubenbastei 5;
3. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Dr. Johannes Striedner, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt.